



Regierungsrat

Luzern, 23. Mai 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 335

Nummer: P 335
Eröffnet: 15.05.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement
Antrag Regierungsrat: 23.05.2017 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 561

Postulat Candan Hasan und Mit. über die Zulassung von drei Insektenarten zum Verkauf als Lebensmittel

Das revidierte Lebensmittelrecht ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten. Dabei wurden drei Insektenarten in die Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel aufgenommen und sind damit grundsätzlich als Lebensmittel zugelassen. Wie bei anderen Betrieben, welche Lebensmittel tierischer Herkunft herstellen, verarbeiten, behandeln, lagern oder abgeben, bedürfen auch die "Insektenbetriebe" nach Artikel 21 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung der Bewilligung durch die zuständige kantonale Behörde. Anders geregelt ist der Import: Die Einfuhr von Tierprodukten - also auch Insekten - bedarf gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. c Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen einer Bewilligung des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

Die Anforderungen und Voraussetzungen, welche ein Betrieb für die Erlangung der Bewilligung einzureichen bzw. zu erfüllen hat, wurden durch den Bund erlassen¹. Die bewilligungspflichtigen Betriebe müssen ihr Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einreichen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen ist in Eigenverantwortung durch den Betrieb sicherzustellen.

Nicht bewilligungspflichtig sind beispielsweise Betriebe, welche ausschliesslich sogenannte Mischprodukte herstellen, verarbeiten etc. wie beispielsweise Burger oder Falafel. Die Anfrage eines Luzerner Betriebes konnte auch dementsprechend beantwortet werden. Damit ist für diesen Betrieb keine Bewilligung ausstehend.

Gegenwärtig hat der Bund noch keine Bewilligungen für die Einfuhr von Insekten erteilt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Antragsteller offenbar nicht alle erforderlichen Unterlagen einreichen konnten. Das zuständige Bundesamt bemüht sich gegenwärtig um eine Lösung dieser Situation. Da auch kein Schweizer Betrieb für die Produktion von Insekten zu Lebensmittelzwecken bewilligt wurde, gibt es am Schweizer Markt gegenwärtig keine legalen Insekten als Lebensmittel oder Rohstoffe zur Herstellung von Mischprodukten.

Die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz steht diesen neuen Lebensmitteln und dem dabei neu entstehenden Markt positiv gegenüber. So wurde in der Vergangen-

¹ Lebensmittelrechtliche Anforderungen bei der Einfuhr und beim Inverkehrbringen von Insekten als Lebensmittel; Informationsschreiben 2017/1: Produktion und Verarbeitung von Insekten zur Verwendung als Lebensmittel

heit bereits ein grosser Aufwand betrieben und der produzierende Luzerner Betrieb über das übliche Mass hinaus unterstützt. Sein Antrag zur Bewilligung der Lagerung kühlbedürftiger tierischer Lebensmittel konnte zeitnah bearbeitet und die Bewilligung, wie auf der Website² des BLV einsehbar, erteilt werden. Weitere Anträge sind gegenwärtig bei der zuständigen kantonalen Dienststelle nicht pendent. Bei Eingang eines Gesuches wird die zuständige Dienststelle auch weiterhin eine wohlwollende und zeitnahe Bearbeitung zusichern.

Wir beantragen, das Postulat im Sinne der obigen Ausführungen erheblich zu erklären.

² <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/lebensmittel-und-ernaehrung/rechts-und-vollzugsgrundlagen/bewilligung-und-meldung/bewilligung-insektenbetriebe.html>